

**Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

[bmvrdj.gv.at](http://bmvrdj.gv.at)

BMVRDJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,  
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze und  
Rechnungslegung)

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Mag. Georg Plessner-Krampl, LL.M.**  
Sachbearbeiter

[georg.plessner@bmvrdj.gv.at](mailto:georg.plessner@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302080  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z53.002/0004-I 7/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung  
1960 (32. StVO-Novelle) und das Führerscheingesetz geändert werden  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz – Sektionen I – IV**

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektionen I – IV  
beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960  
(32. StVO-Novelle) und das Führerscheingesetz geändert werden, folgende Stellungnahme  
abzugeben:

**1. Zum Bereich Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit durch Suchtmittel**

**1.1. Grundsätzliches zu §§ 5, 5a, 5b und 99 StVO**

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektionen I – IV  
unterstützt das Ziel, die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch zu heben, dass präventiv und  
auch repressiv gegen Personen vorgegangen wird, die in durch Suchtmittel beeinträchtigtem  
Zustand ein Fahrzeug lenken. Insofern stimmt das Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektionen I – IV mit dem Grundanliegen des Entwurfs  
überein.

Allerdings wird der Entwurf in mehreren Punkten diesem Ziel nicht vollends gerecht. Er schießt  
vielmehr teilweise über das Ziel einer Hebung der Verkehrssicherheit hinaus und könnte im  
Ergebnis zu einer Sanktionierung von Suchtmittelkonsum führen.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sehen unter anderem vor,

- a. dass der Nachweis von Suchtmittelspuren im Blut im Zusammenhang mit Anhaltspunkten für die Fahruntüchtigkeit die unwiderlegliche Vermutung nach sich ziehen soll, dass eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit vorliegt,
- b. dass es für diesen Nachweis von Suchtmittelspuren keine Untergrenze gibt, das heißt die unwiderlegliche Vermutung wird de facto abhängig davon ausgelöst, ob solche Spuren technisch nachgewiesen werden können, und
- c. dass – indem im Gesetz der Begriff „Suchtgifte“ durch den Begriff „Suchtmittel“ ersetzt wird – psychotrope Stoffe gleich wie Suchtgifte behandelt werden.

Zu allen drei Regelungsinhalten wird in der Folge Stellung genommen:

#### **Ad a. Unwiderlegliche Vermutung**

Bei Alkoholisierung eines Lenkers sind derzeit unterschiedliche Schwellenwerte vorgesehen (vgl. 0,5 ‰ im FSG, 0,8 ‰ in der StVO). Es wird somit angenommen, dass unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts eine Beeinträchtigung durch Alkohol nicht gegeben ist.

Für Konsumenten von Suchtmitteln soll hingegen kein Schwellenwert vorgesehen werden. Dies kann nur bedeuten (und entspricht auch der Ansicht in den erläuternden Bemerkungen), dass bei positivem Bluttest einer Person, in deren Blut Suchtmittel nachweisbar war, immer jener Wert anzunehmen ist, wie bei höchster Alkoholisierung (also über 1,6 ‰), auch wenn tatsächlich keine Beeinträchtigung durch das Suchtmittel vorliegt. Im Vergleich dazu gilt bei Alkohol die gesetzliche Vermutung der Beeinträchtigung erst ab 0,8 ‰.

Es ist allerdings bekannt, dass bei verschiedenen Substanzen, etwa bei THC, der Nachweis im Blut noch Wochen nach dem Konsum möglich ist, während eine Beeinträchtigung längst nicht mehr gegeben ist. Überdies kann bei den meisten Substanzen angenommen werden, dass eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit erst ab einer bestimmten Konzentration der Substanz im Blut gegeben sein wird.

Selbst wenn neben dem Nachweis von Suchtmitteln im Blut weitere Anhaltspunkte für die Fahrtauglichkeit vorliegen müssen, um die unwiderlegliche Vermutung der Beeinträchtigung auszulösen, besteht in beiden Punkten beim vorgeschlagenen Entwurf die Gefahr, dass Lenker bestraft, am Weiterfahren gehindert und weiteren Zwangsmaßnahmen unterworfen werden, bei denen eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gar nicht gegeben ist. Dass der Entwurf dem Lenker die Beweisführung nicht ermöglicht, dass er nicht beeinträchtigt ist, sollte auf Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung

geprüft werden. Auch kann es auch auf die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit keinen Einfluss haben, ob die Substanz „legal“ oder „illegal“ konsumiert wurde.

Diese Regelung sollte daher insbesondere im Hinblick auf die für Alkohol geltende Regelung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gebot der Gleichbehandlung neuerlich geprüft werden.

#### **Ad b. Technische Nachweisgrenze**

Es kann davon ausgegangen werden, dass die technische Entwicklung dazu führt, dass im Lauf der Zeit immer kleinere Mengen einer Substanz im Blut nachgewiesen werden können. Dies bedeutet, dass die im Vergleich zur für Alkohol geltenden Regelung strengere Bestrafung von Suchtmittelkonsum im Straßenverkehr mit der Zeit noch verschärft wird.

#### **Ad c. Unterschiedslose Behandlung von psychotropen Stoffen**

Im Suchtmittelgesetz (SMG) wird der Begriff „Suchtmittel“ als Überbegriff über „Suchtgift“ und „psychotroper Stoff“ verwendet. Allerdings sind die Regelungen für Suchtgifte und für psychotrope Stoffe gerade nicht gleich. Grund dafür ist, dass psychotrope Stoffe – anders als Suchtgifte – vielfach in Reinsubstanz nicht vorkommen, sondern Bestandteile von Arzneimitteln sind. Die Unterschiede der Regelungen für Suchtgifte (§§ 27 ff SMG) und für psychotrope Stoffe (§§ 30 ff SMG) beginnen bei den Strafdrohungen und gehen so weit, dass der Besitz und andere Tathandlungen bei kleinen Mengen psychotroper Stoffe, wenn sie Teil eines Arzneimittels sind, überhaupt straffrei gestellt sind (vgl. § 30 Abs. 3 SMG).

Patienten und Patientinnen, denen suchtmittelhaltige Arzneimittel (z.B. psychotrope Beruhigungsmittel) verschrieben worden sind, werden die darauf bezogenen ärztlichen Bestätigungen oder Rezeptkopien und dgl. in der Regel nicht mitführen.

Die vorgeschlagenen Regelungen reflektieren nicht den Umstand, dass die Einnahme psychotroper Stoffe oftmals medizinisch indiziert ist, und behandeln psychotrope Stoffe und Suchtgift gleich. Es sollte aber die Situation von Menschen, die ein suchtmittelhaltiges Arzneimittel rechtmäßig einnehmen, angemessen bedacht werden, weshalb eine Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt ist.

Die oben dargestellte Gefahr der unbegründeten strengerer Bestrafung von Suchtmittelkonsum im Straßenverkehr, weil jeglicher Nachweis von Suchtmittel im Blut gleichbedeutend mit Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ist, ist daher für den Bereich der psychotropen Stoffe in noch höherem Maß gegeben.

**Zusammenfassend spricht sich das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektionen I – IV gegen die dargestellten drei Elemente (a. – c.) der vorgeschlagenen Regelung aus.**

### **Alternativen**

Aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektionen I – IV sind zwei mögliche Wege denkbar:

- entweder es bleibt dabei, dass in jedem Einzelfall die tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit festgestellt wird; dann wäre dafür auch das erforderliche (medizinische) Personal zur Verfügung zu stellen, wenn eine höhere Kontrolldichte angestrebt wird; oder
- es wird ein Schwellenwert festgelegt, ab dem gesetzlich vermutet wird, dass die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist.

Zu der zuletzt genannten Alternative darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass in Deutschland offenbar ein Schwellenwert von 1,0 Nanogramm THC/ml Blut gilt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es im Bereich des SMG zur Konkretisierung der in den Straftatbeständen als eine strengere Strafdrohung auslösenden „Grenzmenge“ Verordnungen gibt (Suchtgift-Grenzmengenverordnung – SGV, BGBI III Nr. 377/1997, und Psychotropen-Grenzmengenverordnung – PGV, BGBI III Nr. 378/1997). Ähnlich wie der Verordnungsgeber dort für jede Substanz einen Wert bestimmt und festgelegt hat, ab dem von einer „großen Menge“ zu sprechen ist, könnte man auch für den Straßenverkehr Werte festlegen, ab dem eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit angenommen wird.

Ob dies dann Grundlage einer widerleglichen oder einer unwiderleglichen Vermutung sein soll, wäre noch gesondert zu überlegen.

### **1.2. „Besonders geschulte und hierzu ermächtigte Organe der Bundespolizei“ (§ 5 Abs. 4b StVO)**

Grundsätzlich ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektionen I – IV verständlich, dass auch für den Fall einer vermuteten Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Suchtmittel ähnliche Ermächtigungen geschaffen werden, wie sie derzeit für Alkohol in § 5 StVO (insbesondere in den Absätzen 4, 4a und 4b) bestehen.

Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass bei einem Verdacht der Suchtmittelbeeinträchtigung die Feststellung der Fahruntüchtigkeit auch von besonders geschulten Organen der Bundespolizei getroffen werden können.

Damit soll Polizisten – laut Erläuterungen auf Basis einer nur 3-tägigen Schulung – eine Verantwortung übertragen werden, die bisher nur (Amts)Ärzten zukommt, die aufgrund des (mehrjährigen) Studiums der Humanmedizin und einschlägiger Weiterbildungen über die erforderliche Untersuchungskompetenz verfügen. Nach aktueller Rechtslage und Judikatur muss die Annahme einer Fahruntüchtigkeit aber stets das Ergebnis einer klinischen Untersuchung durch einen (Amts)Arzt und das Ergebnis einer Blutanalyse sein, die in das (amts)ärztliche Gutachten eingeflossen sind.

Die Feststellung der Fahruntüchtigkeit sollte daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektionen I – IV einem Arzt vorbehalten bleiben und nicht einem Polizeiorgan übertragen werden.

Hinsichtlich der zu erwartenden Mehrkosten dieses Gesetzesvorhabens wird ausgeführt, dass diese vor allem durch die zu erwartenden Strafgeldeinnahmen gedeckt seien. Die Erfahrung der Justizbehörden, dass gerade bei Suchtmittelkonsumenten die Einbringlichkeit von Geldstrafen oft nicht gegeben ist, darf höflich angemerkt werden.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

24. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt